

**Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Cloppenburg
vom 15.12.1997
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.06.2005**

Auf Grund des § 6 NGO i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 NBrandSchG vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S 233) hat der Rat der Stadt Cloppenburg folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Cloppenburg beschlossen.

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Cloppenburg. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt Cloppenburg nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Cloppenburg wird von dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Stadtbrandmeister.

§ 3

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Der Stadtbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen) auf Vorschlag des entsprechenden Gremiums (§ 6 Abs. 1) und für die Dauer seiner Wahlperiode. Der Stadtbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 4

Kommando

- 1) Das Kommando unterstützt den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Kommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Cloppenburg und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,

- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt Cloppenburg (Abschnitt Freiwillige Feuerwehr),
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsbestimmungen,
 - h) Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei Entscheidungen über die Auf- bzw. Übernahme (§ 7), den Ausschluss von Mitgliedern (§ 16) und die Verleihung von Dienstgraden (§ 15 Abs. 2), unter Beachtung der Mindeststärke- und Dienstgrad -VOFF in den jeweils gültigen Fassungen,
 - j) Mitwirkung bei der Entscheidung über die Überstellung von Mitgliedern in die Passive Abteilung (§ 13).
- 2) Das Kommando besteht aus
- a) dem Stadtbrandmeister als Leiter,
 - b) den stellvertretenden Stadtbrandmeistern, dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzer kraft Amtes und
 - c) dem erweiterten Kommando mit dem Schriftwart, dem Gerätewart oder den Gerätewarten und dem Sicherheitsbeauftragten sowie etwaigen weiteren Funktionsträgern wie z.B. Atemschutzgerätewart oder Pressewart als bestellte Beisitzer.

Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Kommandomitglieder von dem Stadtbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer der Wahlperiode des Stadtbrandmeisters oder für die Dauer der Amtszeit der Funktionsträger bestellt.

- 3) Das Kommando wird von dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Kommando ist einzuberufen, wenn die Stadtverwaltung, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Kommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- 4) Das Kommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 5) Beschlüsse des Kommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Kommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- 6) Über jede Sitzung des Kommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Kommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift der Sitzung ist den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bekannt zu machen und eine Ausfertigung ist der Stadt Cloppenburg zuzuleiten.

§ 5

Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, für die nicht der Stadtbrandmeister oder das Kommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadtverwaltung, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Stadtbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- 4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- 5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Stadtbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bekannt zu machen und eine Ausfertigung ist der Stadt Cloppenburg zuzuleiten.

§ 6

Verfahren bei Vorschlägen

- 1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgesprochen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- 2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

- 3) Über den dem Rat der Stadt Cloppenburg gem. § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeister sowie dessen Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gem. § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 7

Aktive Mitglieder

- 1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Stadt Cloppenburg über 18 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- 2) Aufnahmegesuche sind an die Freiwillige Feuerwehr zu richten. Die Stadt Cloppenburg kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Stadt Cloppenburg.
- 3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Kommando (§ 4 Abs. 1). Der Stadtbrandmeister hat die Stadt vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt darauf nicht generell verzichtet hat.
- 4) Aufgenommene Bewerber werden von dem Stadtbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (Dienstgrad-VO-FF) vom 21.9.1993 (Nds. GVBl. S. 362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Kommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- 6) Mitglieder der passiven Abteilung (§ 13) können auf Antrag (Abs. 2) wieder in die aktive Abteilung wechseln. Über die Aufnahme entscheidet das Kommando.

§ 8

Mitglieder der Altersabteilung

- 1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Kommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

- 3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 9

Mitglieder der Jugendabteilung

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr Cloppenburg hat eine Jugendabteilung eingerichtet.
- 2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 16 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- 4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Kommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 10

Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- 1) Musiktreibende Züge sind bei der Freiwilligen Feuerwehr Cloppenburg mit der Bezeichnung „Feuerwehrkapelle“ und „Feuerwehrspielmanszug“ aufgestellt.
- 2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Cloppenburg haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des jeweiligen musiktreibenden Zuges.

§ 11

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes.

§ 12

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Kommandos nach Anhörung der Stadt Cloppenburg und des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 13

Passive Abteilung und fördernde Mitglieder

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr kann fördernde und passive Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Kommando.

- 2) Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Cloppenburg ist an keine besonderen Voraussetzungen gebunden.
- 3) Mitglied der passiven Abteilung kann nur werden, wer aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Cloppenburg ist. Der Übergang von der aktiven zur passiven Abteilung erfolgt freiwillig und auf Antrag an das Kommando.
- 4) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der passiven Abteilung ruhen unbeschadet der allgemeinen Hilfeleistungspflicht nach § 323 c Strafgesetzbuch. Erhaltene Ausrüstungsgegenstände für den Einsatzdienst sind zurückzugeben. Über die Nutzung der Uniform entscheidet das Kommando.
- 5) Passive Mitglieder können jederzeit auf Antrag wieder in die aktive Abteilung eingegliedert werden (§ 7 Abs. 6).
- 6) Passive Mitglieder können mit Erreichen der Altersgrenze auf Antrag in die Altersabteilung (§ 8) der Freiwilligen Feuerwehr Cloppenburg übernommen werden.

§ 14

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft durchzuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Kommando in die passive Abteilung (§ 13) überstellt werden. Während der Mitgliedschaft in der passiven Abteilung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- 2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gem. § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- 3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- 4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- 5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - der Stadt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

- 6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 15

Verleihung von Dienstgraden

- 1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und verliehen werden.
- 2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrfrau/Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Kommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin / Löschmeister“ bedarf der Zustimmung des Kreisbrandmeisters.

§ 16

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Stadt Cloppenburg bei aktiven Mitgliedern,
 - e) Ausschluss.
- 2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) mit der nach Vollendung des 18. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr.
- 3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Monatsende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Freiwilligen Feuerwehr spätestens eine Woche vor dem Ende des Monats schriftlich zu erklären.
- 4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch die Stadt schriftlich mitzuteilen.
- 5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

- 6) Vor Entscheidung des Kommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Betroffenen und der Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Cloppenburg erlassen.
- 7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, vom Stadtbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- 8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Freiwillige Feuerwehr über den Stadtbrandmeister der Stadt Cloppenburg schriftlich anzuzeigen.
- 9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Freiwilligen Feuerwehr abzugeben. Die Freiwillige Feuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- 10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gem. Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Cloppenburg den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17

Bezeichnungen

Die persönlichen Bezeichnungen in dieser Satzung stehen jeweils für die weibliche und männliche Form.

§ 18

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.07.2005 in Kraft.

Voet
Bürgermeister

Kaminski
Stadtdirektor